

STATUTEN des Vereins

SALZBURGER ARBEITSKREIS FÜR PSYCHOANALYSE (SAP)

Mitglied der Österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse
gegründet von Igor A. Caruso, 1947 | ZVR-Zahl 851256096

(Beschlossen von der Generalversammlung des SAP vom 11.11.1991, geändert und ergänzt zuletzt in der Generalversammlung vom 06.02.2023) – **Stand: Februar 2023**

Die männliche Form der Personenbezeichnungen gilt jeweils auch immer in der weiblichen.

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen: „SALZBURGER ARBEITSKREIS FÜR PSYCHOANALYSE (SAP)“

§ 2 SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg. Die Zustelladresse des Vereins ist ident mit der Praxisadresse des jeweiligen Leiters. Der Vorstand kann per Beschluss eine andere Adresse festlegen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich sowie alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Errichtung von regionalen Zweigstellen (Regionalsektionen) sowie von Zweigstellen aus Gründen unterschiedlicher fachlich-inhaltlicher Positionen innerhalb der Psychoanalyse (Fachsektionen) ist möglich.

§ 3 ZWECK

Der Verein verfolgt den Zweck:

- a. Theorie und Praxis der Psychoanalyse und deren Erkenntnisse in Psychotherapie, Psychologie, Medizin, Soziologie, Pädagogik, Wirtschaft, Kunst und Kultur sowie anderen human- und sozialwissenschaftlichen Bereichen zu fördern;
- b. Forschung in allen Anwendungsfeldern der Psychoanalyse zu betreiben;
- c. Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung in Theorie und Praxis der Psychoanalyse, der psychoanalytischen Psychotherapie sowie der psychoanalytisch orientierten Psychotherapie (POP) zu organisieren und anzubieten;
- d. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines psychoanalytisch vertieften Bewusstseins gesellschaftlicher Problemlagen zu leisten.

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich gemeinnützig und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 IDEELLE MITTEL

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere

- a. Sitzungen des Vereins,
- b. Organisation von Vorträgen, Symposien, Tagungen und Ähnliches,
- c. Organisation von Ausbildungsveranstaltungen,
- d. Herausgabe von einschlägigen Publikationen,
- e. Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen u. Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 5 FINANZIELLE MITTEL

Dem Verein stehen zu seiner Erhaltung insbesondere Mitgliedsbeiträge, Ausbildungsbeiträge, Abgaben auf Lehr- und Supervisionstätigkeit im Rahmen der Ausbildung, Spenden, Subventionen, Kapitalzinsen, Vermächtnisse sowie Einnahmen aus der Herausgabe von Publikationen, aus wissenschaftlichen Veranstaltungen und aus Vermietung oder Verpachtung zur Verfügung. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern in Lehrfunktion sowie Mitgliedern in Ausbildung unter Supervision. Alle Mitglieder sind natürliche Personen.

- a. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine psychoanalytische Ausbildung abgeschlossen haben.
- b. Mitglieder in Ausbildung unter Supervision können Personen werden, die sich in einer vom SAP angebotenen psychoanalytischen Ausbildung befinden und in dieser den Status „in Ausbildung unter Supervision“ erlangt haben.
- c. Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die inhaltlich ein besonderes Naheverhältnis zur Psychoanalyse aufweisen und die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck zu fördern.
- d. Außerordentliche Mitglieder in Lehrfunktion können Personen werden, die in einer durch den SAP angebotenen psychoanalytischen Ausbildung als Lehrende tätig und in einem der österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse ordentliches Mitglied sowie mit der Lehrbefugnis ausgestattet sind.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in Ausbildung unter Supervision sowie von außerordentlichen Mitgliedern in Lehrfunktion entscheiden die jeweiligen Ausbildungskommissionen auf Antrag der jeweiligen Ausbildungsleitung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders bestimmt. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern, das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht den Mitgliedern in Ausbildung unter Supervision vorbehalten. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragsleistung, zur Wahrung des Ansehens des Vereins, zur Vertretung der Interessen des Vereins und zur Mitarbeit bei Verfolgung des Vereinszwecks verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag kann aus besonderen Gründen wie Krankheit, Alter, oder vorübergehend schwierigen finanziellen Verhältnissen auf Antrag durch Beschluss des Vorstands für bestimmte Zeit gestundet oder herabgesetzt, in besonderen Fällen auch dauerhaft herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Zeitablauf.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt wird mit Ende des Kalendermonats dieser Anzeige wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verletzungen der Pflichten der Mitglieder auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
Zu diesen zählt auch die Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Vorstand. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft in Ausbildung unter Supervision endet mit Abschluss dieser Ausbildung, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren. Diese Frist kann nach begründetem Antrag an die zuständige Ausbildungskommission durch diese insgesamt zweimal für jeweils einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren verlängert werden.
5. Die außerordentliche Mitgliedschaft in Lehrfunktion endet automatisch mit der dauerhaften Zurücklegung oder Aberkennung dieser Lehrfunktion.

§ 9 KANDIDATEN

Kandidaten sind Personen, die zur psychoanalytischen oder psychoanalytisch orientierten Ausbildung im SAP zugelassen wurden.

Über die Aufnahme von Kandidaten entscheidet die jeweilige Ausbildungskommission.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER KANDIDATEN

Kandidaten haben das Recht, an den für ihren jeweiligen Ausbildungsstatus angebotenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, entsprechend den Bestimmungen der Ausbildungsordnung; sie haben das Recht, mit Sitz und Stimme an den Kandidatenversammlungen ihrer jeweiligen Fachausbildung teilzunehmen.

Kandidaten haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nützen, sofern nicht anders bestimmt.

Kandidaten haben die Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsbeiträge. Sie sind verpflichtet, Beschlüsse der Ausbildungsorgane anzuerkennen und das Ansehen des SAP zu wahren. Der Kandidatenstatus kann von der Ausbildungskommission bei Verletzung der Pflichten der Kandidaten entzogen werden. Mit dem Entzug des Kandidatenstatus enden alle Rechte und Pflichten des Kandidaten.

Ausbildungsbeiträge können aus besonderen Gründen wie Krankheit oder vorübergehend schwierigen finanziellen Verhältnissen auf Antrag durch Beschluss der Ausbildungskommission für bestimmte Zeit gestundet oder herabgesetzt, in besonderen Fällen auch dauerhaft herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Die Organe und Delegierten des Vereins sind

1. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Das Mitgliederseminar
3. Der Vorstand (Leitungsorgan)
4. Das Allgemeine Seminar
5. Die Ausbildungskommissionen der jeweiligen Fachspezifikumsausbildungen
6. Die jeweiligen Ausbildungsunterausschüsse
7. Die Lehranalytikerversammlungen
8. Die Kandidatenvertretung
9. Die Kandidatenversammlungen der jeweiligen Fachspezifikumsausbildungen
10. Die Rechnungsprüfer (Kontrollorgan)
11. Die Ethikkommission
12. Die Sektionsleitungen
13. Das Schiedsgericht
14. Der Wissenschaftliche Beirat
15. Die Delegierten in Psychotherapiebeirat und Methodenforum
16. Die Wissenschaftsbeauftragten der jeweiligen Fachspezifikumsausbildungen

§ 12 DIE GENERALVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen; den Vorsitz hat der Leiter des SAP oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Leitungsorgans. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder von den Rech-

nungsprüfern, oder von der Kandidatenversammlung verlangt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.

4. Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Berechtig zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereins sowie die Kandidatenvertretung; das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder, das Stimm- sowie aktive Wahlrecht auf Mitglieder in Ausbildung unter Supervision beschränkt.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind stimmberechtigte Mitglieder in dieser Zahl zur festgelegten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde nach diesem Termin eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
7.
 - a. Zu allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in jedem weiteren Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.
 - b. Zu allen Beschlüssen ist die Zustimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c. Für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern sowie den Beschluss, den Verein aufzulösen ist jedoch in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer, sowie Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer, der Vereinskommisionen, der Vertreter des SAP in Beiräten, Gremien und Verbänden, sofern nicht anders bestimmt;
 - c. Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitglieds- und Kandidatenbeiträge;
 - d. Festsetzung der Höhe der jährlich den jeweiligen Sektionen zur Verfügung gestellten Anteils an den Vereinseinnahmen;
 - e. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und das Jahresbudget;
 - f. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung;
 - g. Änderung der Statuten;
 - h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht anders bestimmt;
 - i. Ehrung von Mitgliedern;
 - j. Beschlussfassung der Bestellung in den Wissenschaftlichen Beirat nach Antrag des Vorstands;

- k. Genehmigung der Errichtung von Sektionen (Zweigstellen) des Vereins;
- l. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Sektionsleitungen;
- m. Auflösung von Sektionen;
- n. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung;
- o. Auflösung des Vereins.

§ 13 DAS MITGLIEDERSEMINAR

Das Mitgliederseminar wird vom Vorstand einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Mitgliederseminar dient dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch der Mitglieder, insbesondere in Bezug auf die psychoanalytische Praxis und auf Entwicklungen in der psychoanalytischen Forschung.

§ 14 DER VORSTAND (LEITUNGSORGAN)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Leiter
- b. dem Kassier
- c. dem Ausbildungsleiter des Vereins
- d. den Leitern der im Verein jeweils bestehenden Sektionen

Leiter, Kassier sowie Ausbildungsleiter des Vereins sind notwendige Mitglieder des Vorstands und werden von der Generalversammlung gewählt. Zusätzliche Vorstandsmitglieder wie Geschäfts- und/oder Schriftführer oder Stellvertretungen von Leiter, Kassier oder Ausbildungsleiter können bei Bedarf jederzeit durch Ausübung von Doppelfunktionen der gewählten Mitglieder des Vorstandes besetzt oder auch aus dem Personenkreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins zusätzlich in den Vorstand kooptiert werden. Die Entscheidung darüber sowie die Kooptierung selbst erfolgt durch den gewählten Vorstand. Die Leiter der im Verein jeweils bestehenden Sektionen werden nicht durch die Generalversammlung in den Vorstand gewählt, sondern gehören diesem ex officio mit Sitz und Stimme an. Sich aus diesen Regelungen ergebende Doppelfunktionen sind möglich, jedoch mit insgesamt nur einem Stimmrecht im Vorstand ausgestattet.

2. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Leiter der im Verein jeweils bestehenden Sektionen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

Tritt mehr als die Hälfte des gewählten Vorstands zurück, hat der Leiter binnen drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung für eine Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen; die zurückgetretenen Funktionäre bleiben bis zu ihrer Entlassung in der Generalversammlung in ihren Funktionen.

Die Leiter der im Verein jeweils bestehenden Sektionen gehören dem Vorstand jeweils für die Dauer ihrer Funktion in der Sektion an.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner

gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er wird zu regelmäßigen Sitzungen vom Leiter, bei seiner Verhinderung von einem anderen dazu bestimmten Vorstandsmitglied einberufen. Die interne Arbeitsteilung wird vom Vorstand beschlossen.

Bei Vorstandsbeschlüssen, welche die Organisationsstruktur oder das Bestehen von Sektionen betreffen steht dem jeweiligen Sektionsleiter als Vorstandsmitglied ein Einspruchsrecht (Vetorecht) zu, welchem aufschiebende Wirkung zukommt. Wird ein derartiges Einspruchsrecht ausgeübt, hat sich das Schiedsgericht des Vereins mit dem betreffenden zur Abstimmung gebrachten Antrag zu befassen. Eine erste Sitzung des Schiedsgerichtes zu diesem Thema hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

4. Nach außen wird der SAP vom Leiter vertreten; im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein anderes dazu bestimmtes gewähltes Mitglied des Vorstands. Falls ein Geschäftsführer im Vorstand bestimmt oder in diesen kooptiert ist, ist er mit der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte betraut, soweit diese nicht dem Leiter vorbehalten sind.
5. Für die Rechtsverbindlichkeit von Vereinbarungen und Verträgen des Vereins sind die Unterschriften des Leiters sowie die des Kassiers, in Ausbildungsangelegenheiten die des Ausbildungsleiters sowie die des Kassiers erforderlich.
6. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts der Mehrheit des Vorstands oder des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes oder der Neuwahl des neuen Vorstands wirksam.

§ 15 DAS ALLGEMEINE SEMINAR

Das Allgemeine Seminar dient den wissenschaftlichen Interessen und den Forschungsinteressen des Vereins. Das Allgemeine Seminar wird vom Vorstand einberufen und gestaltet. Eingeladen werden alle Mitglieder und alle Kandidaten des SAP, auch Gäste können eine persönliche Einladung erhalten.

§ 16 DIE AUSBILDUNGSKOMMISSIONEN

1. Die jeweiligen Ausbildungskommissionen sind in allen Fragen der Ausbildung in den jeweils vom SAP angebotenen Fachspezifikumscurricula zuständig. Die Ausbildungskommissionen entscheiden über die Bestellung der Lehranalytiker und Kontrollanalytiker bzw. der Lehrtherapeuten und Kontrolltherapeuten. Den Ausbildungskommissionen obliegt weiters die Beschlussfassung oder Abänderung der Ausbildungsordnungen des Vereins sowie der jeweiligen Fachsektionen.

Die Durchführung einer durch eine Fachsektion des SAP angebotene Ausbildung obliegt ausschließlich dieser Fachsektion selbst, wird durch die Ausbildungsordnung dieser Fachsektion geregelt und durch den Ausbildungsleiter und die Ausbildungskommission dieser Fachsektion organisiert und geleitet.

2. Zur Unterstützung und Beratung des Ausbildungsleiters sowie zur Vorbereitung und Ausarbeitung einzelner Angelegenheiten, die ihnen von den jeweiligen Ausbildungskommissionen zugewiesen werden, können die Ausbildungskommissionen ständige Arbeitsgruppen, die **Ausbildungsunterausschüsse**, einrichten.
Die Ausbildungskommissionen werden von den jeweiligen Ausbildungsleitern einberufen und geleitet.
3. Die Ausbildungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorstand bzw. der Fachsektionsleitung, den Lehranalytikern bzw. den Lehrtherapeuten, den Kontrollanalytikern bzw. den Kontrolltherapeuten und den jeweiligen Kandidatenvertretern, soweit dies vorgesehen ist. Der Wahl- und Beschlussmodus der Ausbildungskommissionen ist analog § 12 Abs. 7.

§ 17 DIE LEHRANALYTIKERVERSAMMLUNGEN

Die Lehranalytikerversammlungen tagen mindestens zweimal jährlich. Sie werden von den Ausbildungsleitern der jeweiligen Fachspezifikumsausbildungen einberufen und geleitet. Die Lehranalytikerversammlungen dienen dem Austausch der Lehranalytikerinnen und Lehranalytiker sowie der Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten im Verein und der Besprechung von Ausbildungsthemen.

§ 18 DIE KANDIDATENVERTRETUNG

Die in den Fachspezifikumsausbildungen jeweils gewählten Kandidatenvertreter bilden gemeinsam die Kandidatenvertretung des SAP. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Kandidaten in den dafür vorgesehenen Organen des SAP zu vertreten und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Kandidatenvertretung ist berechtigt, Tagesordnungspunkte in die Generalversammlung einzubringen sowie die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Der Kandidatenvertretung obliegt es, in jedem Geschäftsjahr zumindest zwei gemeinsame Kandidatenversammlungen aller Kandidaten des Vereins abzuhalten.

§ 19 DIE KANDIDATENVERSAMMLUNGEN

1. Die Kandidatenversammlungen bestehen aus den jeweiligen Kandidaten der im SAP angebotenen Fachspezifikumsausbildungen. Diese wählen aus ihren Reihen jeweils zwei Kandidatenvertreter für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Wahlberechtigt in diese Funktion sind auch Mitglieder in Ausbildung unter Supervision des jeweiligen Fachspezifikums. Der Wahlmodus erfolgt analog § 12. Abs. 7.
2. Die Kandidatenversammlungen werden von den jeweiligen Kandidatenvertretern einberufen. Teilnahmeberechtigt mit Sitz und Stimme sind die Kandidaten der jeweiligen Fachspezifikumsausbildung.
3. Die Kandidatenversammlungen befassen sich mit Fragen der jeweiligen Ausbildung und dienen dem Informations- und Meinungsaustausch unter den Kandidaten.

4. Die Kandidatenvertreter der jeweiligen Kandidatenversammlungen haben das Recht, Anträge und Tagesordnungspunkte in die Sitzungen des Vorstands sowie der jeweiligen Ausbildungskommissionen einzubringen und diese dort auch persönlich zu vertreten.

§ 20 DIE RECHNUNGSPRÜFER (KONTROLLORGAN)

Als Kontrollorgan werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins sowie seiner jeweiligen Sektionen und die Erstattung des Rechnungsberichtes an die Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und die Belege des Vereins sowie seiner jeweiligen Sektionen Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsprüfer stellen in der Generalversammlung die Anträge auf Entlastung des Vorstands sowie auf Entlastung der jeweiligen Sektionsleitungen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder einer Sektionsleitung sein. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§ 21 DIE ETHIKKOMMISSION

Die Ethikkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt.

In der Ethikkommission werden ethisch-relevante Belange, die das Beziehungsverhältnis Analytiker - Analysand betreffen, behandelt und entschieden.

Die Einberufung der Ethikkommission erfolgt durch den Vorstand.

§ 22 SEKTIONEN (ZWEIGSTELLEN) DER VEREINS

1. Die Generalversammlung kann auf Antrag einer Gruppe von Mitgliedern die Gründung von Zweigstellen des Vereins aus regionalen oder fachlichen Gründen (Regionalsektionen bzw. Fachsektionen) genehmigen.
2. Für die zu errichtenden Zweigstellen (Sektionen) ist dem Vorstand des SAP zur Regelung der inneren Organisation dieser Zweigstellen (Sektionen) eine Geschäftsordnung einschließlich eines festzulegenden Verfahrens für die Wahl eines Sektionsleiters sowie eines Sektionsleiter-Stellvertreters aus dem Kreis der dieser Zweigstelle (Sektion) zugehörigen Mitglieder durch diese zugehörigen Sektionsmitglieder, unter Berücksichtigung dieses Vereinsstatuts sowie der rechtskonformen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für den Fall, dass eine Fachsektion ein eigenes psychotherapeutisches Ausbildungscurriculum anbieten möchte, ist in der Geschäftsordnung dieser Sektion zusätzlich die Wahl eines eigenen Ausbildungsleiters für diese Sektion aus dem Kreis der dieser Zweigstelle (Sektion) zugehörigen Mitglieder durch diese zugehörigen Sektionsmitglieder vorzusehen. Weiters ist für die betreffende Sektion eine eigene Ausbildungsordnung für dieses Curriculum zu erstellen und der Ausbildungskommission dieser Fachsektion zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft (Sektionsmitgliedschaft) oder der Kandidatenstatus in einer Sektion hat eine entsprechende ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft oder den Kandidatenstatus im SAP zur Voraussetzung.

§ 23 DAS SCHIEDSGERICHT

Konflikte, welche aus dem Vereinsverhältnis entstehen, können einem Schiedsgericht vorgelegt und durch dieses entschieden werden. Zu diesem Zweck wählt jeder Streitteil je zwei Mitglieder des SAP zu Schiedsrichtern; diese wählen ein fünftes Mitglied als Obmann des Schiedsgerichtes; können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, entscheidet unter den dafür Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann des Schiedsgerichts. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 24 STATUTENÄNDERUNG

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu diesem Zweck kann der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
2. Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt; über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt.

§ 26 RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt gem. § 21 des Vereinsgesetzes (2002 VerG.). Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins erfolgt gem. § 23-26 des Vereinsgesetzes (2002 VerG.). Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.